

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 20. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Life Sciences Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Life Sciences Ernährungswissenschaft vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende studiengangsspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen) erfüllt sein:
 1. naturwissenschaftliche, mathematische und technische Begabung sowie die Fähigkeit, in der Schule und darüber hinaus erworbenes Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen miteinander zu verknüpfen.
 2. Fähigkeit, Lebensvorgänge als Prozesse zu begreifen, die sich mit den naturwissenschaftlichen Disziplinen Chemie, Physik sowie mit mathematischen und statistischen Verfahren beschreiben und quantifizieren lassen.
 3. Kenntnis aktueller, gesellschaftlich relevanter und in der Öffentlichkeit diskutierter Herausforderungen der Ernährungswissenschaft, -medizin und -ökonomie sowie aktueller Lösungsansätze und Forschungsthemen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 3. Angaben zur HZB;
 4. gegebenenfalls Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten, über studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige studiengangrelevante Praktika).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Academic Program Director. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien
 1. Durchschnittsnote der HZB und

2. fachspezifische Einzelnoten

¹Die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik und die beste fortgeführte Naturwissenschaft (Chemie, Biologie oder Physik), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Seminar- bzw. Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁴Wird für ein genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁵Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Benotungen in den Fächern Chemie, Biologie oder Physik vor, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen;

3. studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

¹Als studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum, sowie eine erfolgreiche Teilnahme an den Wettbewerben „Jugend forscht“ berücksichtigt. ²Die Qualifikationen müssen von dem Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein, und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. Diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen, die in der 1. Stufe aufgrund ihrer erreichten Punktzahl abgelehnt werden würden, jedoch eine studiengangdienliche außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 nachweisen können, nehmen auch an der zweiten Stufe teil.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 (multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und der mit 0,5 (multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und beste fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1

durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und beste fortgeführte Naturwissenschaft im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

- (3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung
1. ¹Wer in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und beste fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 65 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Online-Test (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) eingeladen. ³Der Termin für den Online-Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Online-Eignungstests bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
 - (2) ¹Das Zeitfenster für den durchzuführenden Online-Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ²Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten.
 - (3) ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 30 Minuten und umfasst ca. 10-15 Fragen. ²Der Test soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über einen naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Wissensstand verfügt, der einen erfolgreichen Bachelorabschluss erwarten lässt.
- ³Dazu ist erforderlich, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) in der Schule und darüber hinaus erworbenes Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen miteinander verknüpfen kann,
- b) Prozesse der Lebenswissenschaft mit den naturwissenschaftlichen Disziplinen Biologie, Chemie, Physik sowie mit mathematischen und statistischen Verfahren beschreiben und quantifizieren kann,
- c) über Kenntnisse aktueller, gesellschaftlich relevanter und in der Öffentlichkeit diskutierter Herausforderungen der Wissenschaft, insbesondere der Ernährungswissenschaft, -medizin und -ökonomie verfügt und aktuelle Lösungsansätze und Forschungsthemen beschreiben kann.

⁴In dem Test müssen die Bewerber oder Bewerberinnen zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ⁵Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

⁶Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden.

⁷Der Test wird gemäß folgender Skala bewertet:

Prädikat	Punkte
Exzellent	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

⁸Die Kompetenzbereiche a), b) und c) tragen dabei mit folgender Gewichtung zum Ergebnis bei:

- a) 30 Punkte
- b) 35 Punkte
- c) 35 Punkte

- (4) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Online-Eignungstests (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (5) Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 80 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (6) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 79 oder weniger sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich.

³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren. ²Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie eventuelle besondere Vorkommnisse).

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2021 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

Anlage 1

Studiengangprofil Life Sciences Ernährungswissenschaft

Der Bachelorstudiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft der TUM ist inhaltlich und methodisch mit dem Fokus auf molekulare Ernährungsforschung an den Schnittstellen verschiedenster Disziplinen der Natur- und Lebenswissenschaften, insbesondere der Humanmedizin und der Lebensmittelwissenschaft, angesiedelt. Lebensmittel, Ernährung und Stoffwechsel des Menschen sind aktuelle und zentrale Zukunftsthemen, die im Hinblick auf den „One Health“-Ansatz der TUM School of Life Sciences als wichtige Mosaikbausteine einen Beitrag dazu leisten, die Grundlagen gesunden Lebens zu sichern.

Als Alleinstellungsmerkmal sind die Schwerpunkte dieses ausgeprägt interdisziplinären Studiums entlang grundlegender und angewandter Forschungsfragen der Ernährungswissenschaft ausgerichtet. Die Produktion neuartiger Lebensmittel sowie die Diagnostik und Therapie ernährungsmitbedingter Erkrankungen wie Adipositas, Diabetes mellitus und Krebs erfordern eine hohe Qualität des Wissens und die Integrationsfähigkeit aller Bereiche der Lebensmittelwissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Medizin. Im Fokus stehen dabei Fragen der Ernährungsmedizin, die sich auf die Herausforderungen der personalisierten Ernährung und nicht auf pauschalisierte Ernährungsempfehlungen konzentrieren.

Geeignete Bewerber und Bewerberinnen sollten somit sehr gute Grundlagen in den klassischen Disziplinen der Natur- und Lebenswissenschaften in Kombination mit dem ausgeprägten Interesse an angewandter Forschung im Kontext von Ernährungsmedizin mitbringen. Der Studiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft vermittelt Kenntnisse in anorganischer und organischer Chemie der Mikro- und Makronährstoffe, die Auswirkungen technologischer Prozesse auf Lebensmittelinhalte und Beschaffenheit, die analytischen Methoden der Lebensmittelchemie, die mikrobiologischen Aspekte von Lebensmittelsicherheit, die biochemischen und zellbiologischen Prozesse der Verdauung, Absorption und Metabolisierung der Nahrungsinhaltsstoffe und die physiologischen Auswirkungen all dieser Prozesse auf die Ernährung und Gesundheit des Menschen.

Um dem interdisziplinären Anforderungsprofil dieses Studiengangs gerecht zu werden und eine nachhaltig hohe Qualität der Studienbewerber und -bewerberinnen, -absolventen und -absolventinnen zu garantieren und um den Bewerbern und Bewerberinnen einen erfolgreichen Bachelorabschluss zu ermöglichen, müssen die Bewerber und Bewerberinnen höchsten Ansprüchen in den naturwissenschaftlichen Fächern und Mathematik genügen. Die bis zum Abitur beste fortgeführte Naturwissenschaft geht ebenso wie das Fach Mathematik mit dem Multiplikator 0,5 in die Berechnung der 1. Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ein.

Auf Grund seiner Interdisziplinarität sollten die Bewerber und Bewerberinnen über Grundlagenkenntnisse im Fach **Biologie** verfügen. Humangenetik, Zytologie / Histologie, Anatomie und Physiologie sowie Grundlagen biochemischer Prozesse der Nahrungsverarbeitung dienen dem Verständnis der Studieninhalte der Ernährungswissenschaft.

Gute Kenntnisse im Fach **Chemie** sind entscheidend für ein erfolgreiches Studium der Life Sciences Ernährungswissenschaft. Dieses Fach bildet mit den Kenntnissen in der Anorganik und Organik die Grundlage für das Verständnis der Biochemie und Ernährungsphysiologie sowie Pharmakologie und Toxikologie und damit für alle studiengangrelevanten Stoffwechselprozesse. Ohne fundierte Kenntnisse in diesem Fach sind Struktur-Wechselbeziehungen innerhalb oder zwischen Stoffwechsel-Metaboliten nicht denkbar.

Grundkenntnisse in **Physik** sind Basis für das Verständnis biophysikalischer, biochemischer und physiologischer Zusammenhänge in den grundlagenorientierten Fächern im Grundstudium der Life Sciences Ernährungswissenschaft.

Auch die **Mathematik** ist ein bedeutender Faktor für den Studienerfolg. Differential- und Integralrechnung sowie Lineare Algebra werden im Studiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft als wichtige Grundlage benötigt. Zudem spielen gute und sehr gute Leistungen in diesem Fach auch eine wichtige Rolle für die Biostatistik als wesentliche Voraussetzung für das Verständnis und die Evaluierung epidemiologischer Studien und klinischer Interventionsstudien.

Der Bachelorstudiengang Life Sciences Ernährungswissenschaft richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen, die für ein interdisziplinäres, forschungsgetriebenes Studium der Ernährung des Menschen mit vielen Praxiselementen nach dem Leitbild der Natur- und Lebenswissenschaften sowie der Medizin geeignet erscheinen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. März 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Mai 2021.

München, 20. Mai 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2021.